

# **Satzung des Reitervereines Bissingen e. V., 56338 Braubach, Hofgut Bissingen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Bissingen e. V.“, hat seinen Sitz in Braubach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahnstein eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist ein Idealbetrieb, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Betrieb gerichtet ist. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, namentlich des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Belehrung der Mitglieder in Haltung, Ausbildung und Umgang mit Pferden und in der Unterweisung im Reiten.

## **§ 2 a Jugendordnung**

Der Verein hat eine Jugendordnung, die sich im Anhang zu dieser Satzung befindet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder Freund des Pferdesports erwerben, auch wenn er sich nicht aktiv am Pferdesport betätigt. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 3 a Pflichten der Mitglieder**

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und/ oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

## **§ 4 Aufnahme**

Wer Mitglied werden will, hat einen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, so wird dieses dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erfolgt 3 Monate probeweise; erst nach Ablauf der Probezeit sind die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag ab Antragstellung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist innerhalb der Probezeit jederzeit, im Übrigen nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) möglich und muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austretende hat alle satzungsmäßigen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt und auch nach erfolgter schriftlicher Erinnerung nicht zahlt;
- b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag**

Bei Aufnahme hat jedes Mitglied nach Ablauf der Probezeit eine einmalige Aufnahmegebühr und den anteiligen Jahresbeitrag ab Antragstellung an den Verein zu zahlen.

Mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Dieser wird als Jahresbeitrag erhoben und ist bis zum 30.06. des lfd. Jahres zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden jeweils durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

In besonderen Notlagen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die diesbezüglichen Verhandlungen im Vorstand sind nicht öffentlich.

Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat jährlich 10 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten. Sollten diese Stunden nicht erbracht werden, wird pro nicht geleisteter Stunde ein Betrag von 7,50 € erhoben.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur im Falle einer besonderen Ermächtigung durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Jugendwart,
5. dem Pressewart und
6. dem Beirat.

Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Beirates – von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der volljährigen Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren und ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, so bleibt der alte Vorstand jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Eigentümer des Hofgutes Bissingen bestimmt.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder; diese können an die postalische Adresse oder die E-Mail-Adresse eines Mitgliedes erfolgen. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur bei der Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller volljährigen Mitglieder beschlussfähig und kann Beschlüsse nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e. V., Bad Kreuznach, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Mitgliedschaft beim Sportbund**

Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Sportbund und den zuständigen Fachgremien.

## **§ 12 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Braubach, 07.03.2014